

Eine doppelte Buchhaltung macht auch bei kleinen Verhältnissen häufig Sinn, insbesondere für die Mehrwertsteuer-Abrechnung¹

Doppelt genäht hält besser

Mit der Einführung des neuen Rechnungslegungsrechts per 1. Januar 2013 (Übergangsfrist bis 31. Dezember 2014) wurde in Art. 957 Obligationenrecht (OR) die Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung neu geregelt. So können Einzelunternehmen und Personengesellschaften, Vereine und Stiftungen ohne Pflicht zum Handelsregistereintrag sowie Stiftungen ohne Revisionspflicht bei einem Umsatz von weniger als CHF 500'000 lediglich Buch führen über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage. Hier stellt sich nun die Frage: Wo macht das Sinn und wo bringt eine doppelte Buchhaltung mehr Vorteile? Hat es Auswirkungen bei der Mehrwertsteuer?

Juristische Personen (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften) unterliegen immer der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung und können nicht die vereinfachte Buchführung anwenden.

Das neue Rechnungslegungsrecht hat auch Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer (MWST). Die gesetzlichen Grundlagen zur

Buchführung sind in den Art. 70 Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und Art. 122–125 Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) geregelt. Gemäss Art. 70 MWSTG hat die steuerpflichtige Person die Geschäftsbücher und Aufzeichnungen nach den handelsrechtlichen Grundsätzen zu führen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) kann hinausreichende Aufzeichnungspflichten erlassen, wenn dies für die ordnungsgemässe Erhebung der MWST unerlässlich ist. Mit der im Juni 2013 erschienenen MWST-Praxis-Info 06 erlässt nun die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) die Aufzeichnungspflichten für Unternehmen, welche die vereinfachte Buchführung anwenden können.

Aufzeichnungspflichten für die MWST

Grundsätze der ordnungsmässigen Buchführung

Die Grundsätze der ordnungsmässigen Buchführung basieren bei der MWST auf Art. 957a, OR. Die MWST hat die Ordnungsmässigkeit sehr detailliert und gegenüber den Bestimmungen im OR klarer definiert. Gemäss Ziff. 2.1 MWST-Praxis-Info 06 sind diese wie folgt definiert:

- Es ist sicherzustellen, dass die Einnahmen und Ausgaben vollständig und lückenlos geführt werden und wahrheitsgetreu sind.
- Die Erfassung der Geschäftsfälle hat systematisch zu erfolgen und Belegnachweise für die einzelnen Buchungsvorgänge müssen vorhanden sein.

- Jeder Geschäftsvorfall muss mit dem Zeitpunkt der Leistung, Name des Leistungserbringers und -empfängers versehen sein. Bei den Ausgabenrechnungen ist immer auch der Zahlungsgrund/Zahlungszweck anzugeben.
- Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung muss zweckmässig aufgebaut und der Grösse des Unternehmens angepasst sein. Die Nachprüfbarkeit muss jederzeit gewährleistet sein.

Aufbau einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Ziff. 2.2 MWST-Praxis-Info 06)

- Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung muss pro Konto der flüssigen Mittel (Kasse, Post, Bank) anhand eines Kassa-, Post- oder Bankbuchs oder einer gleichwertigen Aufstellung erstellt werden. Als gleichwertige Aufstellung können die Originale der Auszüge der Post- oder Bankkonti dienen. Diese werden i.d.R. mit internen Kontierungshinweisen (Konto, MWST-Steuercode) ergänzt.
- Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung ist derart einzurichten, dass sich aus der für die Feststellung der MWST-Pflicht sowie die Berechnung der Umsätze und abziehbaren Vorsteuern massgebenden Tatsachen leicht und zuverlässig ermitteln lassen. Für die Belange der MWST muss nebst der Einnahmen- und Ausgabenrechnung auch noch eine Zusammenfassung aller Einnahmen (unterteilt in steuerbare, steuerbefreite, von der Steuer ausgenom-



¹ MWST-Praxis-Info 06: Neues Rechnungslegungsrecht; «Vereinfachte/eingeschränkte» Buchführung und die MWST

mene Umsätze, Nicht-Entgelte etc.) und Ausgaben (z.B. alle Zahlungen für Waren- und Materialaufwand, Personalaufwand, sonstiger Betriebsaufwand sowie Privatanteile) erstellt werden.

Nachweis Vermögenslage (Ziff. 2.3 MWST-Praxis-Info 06)

Neben der Einnahmen- und Ausgabenrechnung müssen die Anfang- und Endbestände der Vermögensteile (Flüssige Mittel, Debitoren, Vorräte, Anlagevermögen, Kreditoren etc.) separat festgehalten werden.

Welche Aufzeichnungen zur fortlaufenden Feststellung der einzelnen Vermögensteile notwendiger- oder sinnvollerweise zu führen sind, hängt von der Art und Grösse des Unternehmens ab.

Fazit und Empfehlung

Wendet der Unternehmer die vereinfachte Buchführung (ohne Buchhaltungsprogramm) an, ergeben sie folgende Vor- und Nachteile:

Vorteile für den Unternehmer

- Bei sehr kleinen Buchhaltungen (z.B. max. 50 Buchungen) kann es aus Kostengründen Sinn machen, die vereinfachte Buchführung zu machen.
- Die Unternehmung kann diese Listen selber führen und braucht dazu kein Buchhaltungsprogramm.

Nachteile für den Unternehmer

- Es muss trotz Erleichterungen in der Buchführung eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Erfolgsrechnung) und Vermögenslage (Bilanz) erstellt werden.
- Der Zeitaufwand ist nicht höher, ob die Belege in das Buchhaltungsprogramm oder in einem Excel-Sheet oder sogar von Hand erstellten Listen, eingegeben werden.
- Bei Excel-Sheets oder bei von Hand geschriebenen Listen sind die Fehlerquellen grösser als bei einem Buchhaltungsprogramm.
- Bei einem Buchhaltungsprogramm stimmt der Erfolg zwischen ER und Bilanz immer überein (Kontrollmechanismus der doppelten Buchhaltung). Bei Excel-Sheets müssen die Formeln sauber hinterlegt und immer wieder kontrolliert werden, was zeitaufwändiger ist.
- Nicht geldrelevante Buchungen (z.B. Abschreibungen, Transitorische Buchun-

gen, Debitoren, Kreditoren) können im Buchhaltungsprogramm besser und schneller eingegeben und mutiert werden. Das Jahresergebnis ist jederzeit auf Knopfdruck ersichtlich und kann nötigenfalls schnell angepasst werden.

- Kein automatischer Vorjahresvergleich möglich.

Bei der Empfehlung müssen wir grundsätzlich unterscheiden zwischen:

Nicht MWST-pflichtige Unternehmen

Die Grundsätze der ordnungsmässigen Buchführung gemäss OR Art. 957a können auch ausserhalb eines Buchhaltungsprogramms erfüllt werden. Es muss jedoch individuell je nach Komplexität, Anzahl Geschäftsfälle und Detaillierungsgrad der Buchhaltung entschieden werden, ob es Sinn macht, auf einer anderen Basis (z.B. Excel-Sheet) die Buchhaltung zu führen. Es ist insbesondere zu bedenken, dass von Hand geführte Buchhaltungen oder bei selbsterstellten Excel-Listen die Fehlerquellen sehr hoch sein können (z.B. die Beträge sind nicht richtig zusammgezählt oder neue Konti sind nicht richtig eingefügt worden). Ebenfalls ist der Zeitaufwand für Anpassungen des Kontenplans höher als bei einem Buchhaltungsprogramm. Dies erfordert viel Disziplin von allen Beteiligten, damit nichts vergessen geht.

MWST-pflichtige Unternehmen

Nebst der Einnahmen und Ausgabenrechnung muss für die MWST eine Zusammenfassung der diversen Einnahmen und Ausgaben gemäss den Kriterien der MWST erstellt werden (Ziff. 2.2 MWST-Praxis-Info 06). Dies kann bei einem Excel-Sheet oder einer von Hand erstellten Liste nicht in einem Schritt erfolgen. Die Auflagen der ESTV über die zu erbringenden Aufzeichnungen können nur manuell nachträglich erfolgen. Nur bei einem ganz kleinen Unternehmen, welche nach der Saldosteuermethode abrechnet, könnte die vereinfachte Buchführung Sinn machen. Bei einem Unternehmen, welche nach effektiver Abrechnungsmethode abrechnet, ist dies kaum möglich. Aus Effizienz- und schlussendlich auch aus Kostengründen ist es viel einfacher, auch die Buchhaltung eines Kleinstunternehmens über ein Buchhaltungsprogramm zu führen, insbesondere auch dann, wenn ein Treuhänder damit beauftragt wird.



André Dobmann
**Fachmann im Finanz- und
 Rechnungswesen mit Eidg. FA**
Eidg. dipl. Treuhandexperte
**MAS FH in Treuhand und Unter-
 nehmensberatung**
Mandatsleiter / Prokurist

andre.dobmann@tschanz-treuhand.ch
 www.tschanz-treuhand.ch



Adrian Tschanz
Eidg. dipl. Treuhandexperte
Betriebsökonom FH
Geschäftsführer / Inhaber der
Tschanz Treuhand AG

at@tschanz-treuhand.ch
 www.tschanz-treuhand.ch